

Wegweiser für Eilanträge nach dem Gewaltschutzgesetz

Amtsgericht Darmstadt

Amtsgericht Dieburg



Gesetz

Das Gewaltschutzgesetz
bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking) durch aktuelle oder frühere Ehe- und Beziehungspartner oder Partnerinnen, Bekannte und fremde Personen.

Anträge

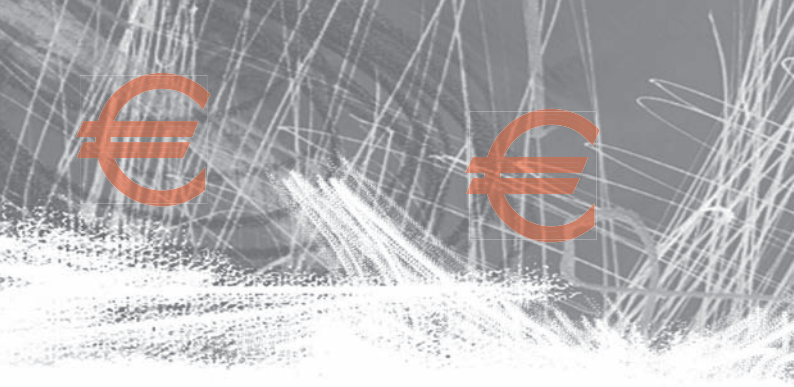
Welche Anträge können Sie stellen?

□ Ein Kontakt- und Näherungsverbot

Sie können beantragen, dass der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax und digitale Medien.

□ Wohnungsüberlassung

Sie können den Antrag stellen, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit, Ihr weiteres Vorgehen zu klären.



Kosten

Für ein Gerichtsverfahren entstehen Kosten

- ☐ möglicherweise für Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt
- ☐ möglicherweise für die Anwältin oder den Anwalt der gewalttätigen Person
- ☐ möglicherweise auch für die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher.

Es besteht die Möglichkeit dafür Verfahrenskostenhilfe zu erhalten, wenn Sie wenig Geld haben.

Für den Verfahrenskostenhilfeantrag brauchen Sie:

- ☐ Nachweise über Ihr Einkommen: (Verdienstbescheinigung, ALG II etc.)
- ☐ Nachweise über Ihre Ausgaben: (Miete, Versicherungskosten, evtl. Schulden, Unterhaltszahlungen usw.)

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, müssen Sie darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben.

Amtsgerichte

Wo können Sie Ihre Anträge stellen? Welches Gericht ist zuständig?

Für Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Darmstadt, Erzhausen, Griesheim, Messel, Modautal, Mühltal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim und Weiterstadt:

Amtsgericht Darmstadt – Familiengericht

Mathildenplatz 15
Gerichtsgebäude D
64283 Darmstadt
Telefon 06151 / 992-0
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr
oder nach Vereinbarung

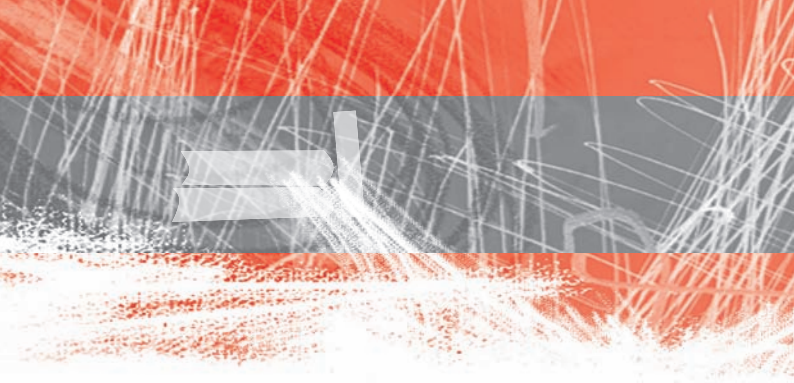


Für Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg, Reinheim und Schaafheim:

Amtsgericht Dieburg – Familiengericht

Bei der Erlesmühle 1
64807 Dieburg
Telefon 06071 / 203-0
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr
oder nach Vereinbarung





Dokumente

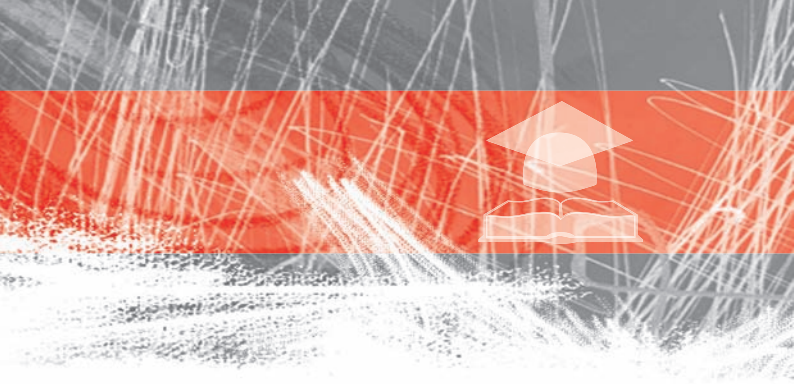
Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie selbst stellen. Sie brauchen dazu keine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Ihre Anträge sollten Sie so schnell wie möglich stellen. In der Geschäftsstelle werden Ihre Anträge von einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger aufgenommen und einer Familienrichterin oder einem Familienrichter vorgelegt.

Sie sollten sich auf die Antragsstellung vorbereiten. Es ist wichtig, genau zu beschreiben, was passiert ist. Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten. Für diese Orte können Sie ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

Was sollten Sie – wenn vorhanden – für die Gewaltschutzanträge mitbringen?

- ☐ Ausweispapiere ✓
- ☐ polizeiliche Bescheinigung über eine Anzeigeerstattung ✓
- ☐ polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis ✓
- ☐ ärztliche Bescheinigung über Verletzungen ✓
- ☐ Adressen und eidesstattliche Erklärungen von Zeugen oder Zeuginnen ✓
- ☐ den Mietvertrag bei Wohnungszuweisung ✓
- ☐ die Adresse, wo sich die gewalttätige Person aufhält ✓



Rechtsprechung

Was passiert nach der Antragsstellung?

Die Familienrichterin oder der Familienrichter hat folgende Möglichkeiten zu entscheiden.

- Die Familienrichterin oder der Familienrichter kann über Ihren Antrag sofort entscheiden. Sie können den Beschluss bereits am selben Tag erhalten oder er kann in den nächsten Tagen per Post kommen. Die gewalttätige Person wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.

- Die Familienrichterin oder der Familienrichter kann die gewalttätige Person zunächst per Post anhören und entscheidet dann einige Tage später.

- Die Familienrichterin oder der Familienrichter kann zunächst einen Termin festsetzen, dieser kann nach 3 - 5 Wochen erfolgen.
 Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und evtl. Zeugen oder Zeuginnen geladen.
 Die Ladung erhalten Sie per Post.

Gibt es einen gemeinsamen Termin bei Gericht mit der gewalttätigen Person, ist es sinnvoll eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu haben. Zu Ihrer Unterstützung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen.



Beschluss

Es kann sein, dass Sie einen Beschluss für die Wohnungsüberlassung erhalten und die gewalttätige Person noch in der Wohnung ist.

Eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher kann die gewalttätige Person aus der Wohnung entfernen.

Fragen Sie an der Pforte des Amtsgerichtes nach der Gerichtsvollzieherverteilerstelle. Dort erhalten Sie die Kontaktdaten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers für Ihren Wohnort.

Gibt es noch keinen Gerichtsbeschluss bis zum Ablauf der polizeilichen Wegweisungsverfügung, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden.

Was können Sie tun, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Beschlüsse hält?

Die gewalttätige Person macht sich strafbar, wenn sie sich nicht an das Kontakt- oder Näherungsverbot hält.

Sie können zu jeder Tages- und Nachtzeit die Polizei über Notruf 110 rufen oder eine Strafanzeige stellen. Informieren Sie auch das Gericht, das den Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen hat.



Die Kinder

Was ist mit Ihren Kindern?

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz regeln nicht das Sorge- oder Umgangsrecht.

Das Erleben von Gewalt in der Familie belastet Kinder sehr. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst nicht geschlagen werden, sondern Zeuge von Gewalt gegen einen Elternteil sind. Bitte suchen Sie daher frühzeitig Beratung und Unterstützung für sich selbst und Ihre Kinder.

An diese Adressen können Sie sich wenden:

Deutscher Kinderschutzbund
Bezirksverband Darmstadt e.V.
Holzhofallee 15, 64295 Darmstadt
Telefon 06151 / 36041-50
info@kinderschutzbund-darmstadt.de

Jugendamt Darmstadt / Städtischer Sozialdienst
Frankfurter Straße 71, 64293 Darmstadt
Telefon 06151 / 13-2725
staedt-sozialdienst@darmstadt.de
www.darmstadt.de

Kreisjugendamt Darmstadt-Dieburg
Jugendhilfe / erzieherische Hilfe
Mina-Rees-Straße 6, 64295 Darmstadt
Telefon 06151 / 881-1442
jugendamt@ladadi.de

Im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz bietet Ihnen das Jugendamt in der Regel Hilfe und Unterstützung an.



Beratung und Unterstützung

Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

In den Beratungsstellen erhalten Sie:

- ☐ Informationen und Hilfen zu Gewaltschutzanträgen
- ☐ Informationen zu weiteren rechtlichen Fragen (Strafanzeige, Umgangs- und Sorgerecht, Aufenthaltsrecht usw.)
- ☐ Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- ☐ Informationen zur Unterhaltssicherung

Die Beraterinnen unterstützen Sie, das Erlebte besser zu bewältigen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Dort wird mit Ihnen überlegt, was Sie für ihren Schutz vor weiterer Gewalt tun können.

Die Beratung ist für Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Bei Bedarf kann eine Dolmetscherin hinzugezogen werden.



Kontakte

Bundesweites Hilfetelefon
08000 116 016 – www.hilfetelefon.de

„Frauen-Räume“ – Beratungsstelle für Frauen
Bad Nauheimer Straße 9, 64289 Darmstadt
Telefon 06151 / 375080, Fax 06151 / 6695841
frauenberatung-darmstadt@t-online.de
www.frauenberatung-darmstadt.de

„Frauen helfen Frauen“ – Frauenberatungsstelle
Rheingaustraße 21, 64807 Dieburg
Telefon 06071 / 25666, Fax 06071 / 207918
beratungsstelle@frauenhelfenfrauen-da-di.de
www.frauenhelfenfrauen-da-di.de

Frauennotruf der pro familia Darmstadt
Notruf und Beratung bei sexualisierter Gewalt
Landgraf-Georg-Straße 120, 64287 Darmstadt
Telefon 06151 / 45511
notruf.darmstadt@profamilia.de
www.profamilia.de/darmstadt

Männerberatung bei Gewalt – pro familia
Landgraf-Georg-Straße 120, 64287 Darmstadt
Telefon 06151 / 429420
darmstadt@profamilia.de
www.profamilia.de/darmstadt

Beratungsangebot für Männer mit Gewaltproblemen in Partnerschaften und Familien – pro familia
Werner-Heisenberg-Straße 10, 64823 Groß-Umstadt
Telefon 06078 / 910 960
gross-umstadt@profamilia.de

Flyerbestellung

Bestelladressen

Frauenbüro der Wissenschaftsstadt Darmstadt
Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt
Telefon 06151 / 13-2340
frauenbuero@darmstadt.de

Büro für Chancengleichheit
des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt
Telefon 06151 / 881-1044
chancengleichheit@ladadi.de

Unterstützung

Dieser Flyer wurde mit freundlicher Genehmigung des Frankfurter Arbeitskreises „Interventionen bei Gewalt gegen Frauen“ übernommen und an die örtlichen Verhältnisse angepasst.

Impressum:
Hrsg.: Netzwerk Gewaltschutz
Prävention und Schutz gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen in Darmstadt und im Landkreis Darmstadt-Dieburg
Stand: 07/2016
Gestaltung: www.storchdesign.de